

BR-Blättle

Mitteilungen des Betriebsrates der SSB



Bundesarbeitsgericht

Rufbereitschaftsklage vor dem BAG gewonnen: Seite 2

Vorwort

Der Rechtsweg als solcher...

... ist immer wieder mühsam und anstrengend.

Aber es kann sich lohnen, in einem Rechtsstaat den Weg durch die Instanzen zu gehen, da sich auch Richter der verschiedenen Ebenen nicht immer einig sind. Und wenn sich dann die eigenen Argumente trotz aller Befürchtungen und Bedenken in der höchsten Instanz durchsetzen, kann dieser Rechtsweg auch mal eine spassige Seite bekommen.

Wie die nach Erfurt gefahrenen Kolleginnen und Kollegen das Urteil zur Berechnung der Pauschale für Bereitschaftsdienste live erlebt haben, findet Ihr in dieser Ausgabe.

Weiterhin findet sich ein Artikel zu den rechtlichen Grundlagen des Arbeitsrechts, dem „Annahmeverzug“. Die allermeisten Beschäftigten kämen wohl mächtig ins Stottern, wenn sie nach der Bedeutung dieses Begriffes gefragt würden.

Trotzdem beschreibt dieser Begriff einen arbeitsrechtlichen Sachverhalt, der so wichtig und grundlegend ist, daß es wohl kaum ein rechtliches Thema gibt, das öfter im „BR-Blättle“ behandelt wurde.

Nichtsdestotrotz gab es wieder zahlreiche Anfragen und Beschwerden beim BR zum Umgang mit dem sich dahinter verbergenden Sachverhalt. Und natürlich ist das dann auch für die Redaktion ein Anlass, diesen „Annahmeverzug“ zum Thema zu machen und den Begriff sowie die damit verbundenen Probleme ausführlich zu erläutern.

Denn diese Art von Service ist und bleibt natürlich auch Bestandteil des Blättle-Konzepts, verspricht...

... die Redaktion

Ergebnis der SSB Aufsichtsratswahlen

1. Wahlgang für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 MitbestG

abgegebene Wahlumschläge: 1181
abgegebene Stimmen insgesamt: 1176
gültige Stimmen: 1165
ungültige Stimmen: 11

Auf die Bewerber entfielen folgende Stimmen:

Liste 1: Verdi Liste: 668 Stimmen
Liste 2: proGelb: 189 Stimmen
Liste 3: Die Liste: 308 Stimmen

Verteilung der Aufsichtsratsitze der Arbeitnehmer auf die Wahlvorschläge nach dem Höchstzahlverfahren:

Liste 1: Verdi Liste 4 Sitze
Liste 2: proGelb 1 Sitz
Liste 3: Die Liste 1 Sitz

Als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 MitbestG sind gewählt:

- Klaus Felsmann
- Dieter Hafenbrack
- Peter Krauß
- Harald Seibold
- Peter Schweitzer
- Wolfgang Hoepfner

2. Wahlgang für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der leitenden Angestellten

abgegebene Wahlumschläge: 1109
abgegebene Stimmen insgesamt: 1089
gültige Stimmen: 1073
ungültige Stimmen: 16

Auf die Bewerber entfielen folgende Stimmen:

Liste Moser: 694 Stimmen
Liste Metzger: 379 Stimmen

Als Aufsichtsratsmitglied der leitenden Angestellten ist gewählt: Thomas Moser. Als Ersatzmitglied ist gewählt: Winfried Reichle

3. Wahlgang für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, die von den Gewerkschaften vorgeschlagen wurden

abgegebene Wahlumschläge: 1098
abgegebene Stimmen insgesamt: 2294
gültige Stimmen: 2201
ungültige Stimmen: 93 (31 ungültige Stimmzettel)

Auf die Bewerber entfielen folgende Stimmen:

Ursula Schorlepp: 716
Andrea Kramer: 347
Marija Kostic: 372

Rudolf Hausmann: 400
Cuno Hägele: 140
Bernd Köster: 226

Als Aufsichtsratsmitglieder , die von den Gewerkschaften vorgeschlagen wurden sind gewählt:

- Ursula Schorlepp
- Rudolf Hausmann
- Marija Kostic



Seite 2
Erfurt
ruft



Seite 3:
Aus der Arbeit
des BR der SBV
Demo 1. Mai



Seite 4:
Annahmeverzug



Seite 4:
Wichtige
Termine !!

Erfurt ruft und die Verdi Vertrauensleute der SSB kommen. - Musterprozess vor dem Bundesarbeitsgericht gewonnen

Ein Erfolg auf der ganzen Linie, war für Mitarbeiter der SSB die Rufbereitschaftsklage (Bezahlung der täglichen Pauschale).

Eine kleine aber feine Gruppe von Betriebsräten und Verdi Vertrauensleute der SSB fuhr am 15.05. in ihrer Freizeit nach Erfurt um am 16.05. bei der Verhandlung vor dem Bundesarbeitsgericht live dabei zu sein.

„Aus heutiger Sicht haben sich diese zwei Urlaubstage wirklich gelohnt.“

Am Anfang gingen wir davon aus, für die Fahrt einen großen Bus mit 48 Personen füllen zu können, aber am Ende reichten zwei Kleinbusse.

Wir ließen uns aber nicht beirren und machten das Beste daraus.

Unterwegs gab es mitgebrachten Kaffee und Butterbrezeln zur Stärkung.



Die Vertreter, Betriebsräte und Vertrauensleute der Erfurter Verkehrs AG, nahmen uns mit offenen Händen auf.

Anett Bothe, die Assistenz des Betriebsrates, war schon öfter unsere Ansprechpartnerin in Bezug auf die Planung unseres Aufenthalts. Sie hatt auch diesmal ein gutes Händchen.

Auf Seite, der Verdi Vertrauensleute der SSB, waren Lutz Drondorf und Harald Jauss mit der Planung beauftragt.

Nach der Einladung zum Mittagessen in der Kantine der EVAG, gab es einen regen und interessanten Gedankenaustausch bei Kaffee und Keksen.

Im Anschluss gab es eine Führung durch die Werkstätten Bus und Schiene.



Um 17:30 ging es dann los mit einem Stadtrundgang durch Erfurt, der von einem Stadtführer in mittelalterlichem Kostüm durchgeführt wurde.

Es gab Einblicke, die sich dem Besucher nicht gleich erschließen. „Ja, Erfurt ist schon eine schöne Stadt“, aber die Socken qualmten nach der Tour.

Der Abend war kalorienreich, im Restaurant Christoffel gab es mittelalterliche Speisen und Getränke.



Die uns betreuenden Erfurter Kollegen waren von den Verdi Vertrauensleuten der SSB zum essen und trinken eingeladen.

Das war ein kleines Dankeschön, weil Sie bisher immer für uns da waren, wenn Erfurt wegen Entscheidungen vor dem BAG bei uns, auf dem Programm stand.

Am 16.05, nach dem Frühstück, machten wir uns dann mit gemischten Gefühlen, auf den Weg vom Hotel zum BAG, wo wir als Besuchergruppe angemeldet waren.

Die Revisionsverhandlung war auf 11:00 Uhr vor dem 6. Senat des BAG angesetzt. Sie begann aber schon um 10:55 Uhr und dauerte ca. 30 Minuten.

Während das ArbG Stuttgart und das LAG Baden-Württemberg noch dem Arbeitgeber Recht gegeben hatten, konnte in Erfurt der Stuttgarter Fachanwalt für Arbeitsrecht Uwe Melzer, der den Musterprozess in allen Instanzen für uns geführt hatte, in der mündlichen Verhandlung das Bundesarbeitsgericht überzeugen.

Die Richter erklärten, dass das Urteil am Ende des Sitzungstages verkündet werden würde.

Wir hatten aber die Telefonnummer der Geschäftsstelle und erfuhren so bereits um 14:00 Uhr das Urteil.

Das Bundesarbeitsgericht ist der Argumentation von Rechtsanwalt Uwe Melzer gefolgt und hat der Musterklage stattgegeben.

Im Casino des BAG gab es anschließend noch die Möglichkeit zu Essen.



Nach einem gemeinsamen Fototermin mit unserem Rechtsanwalt Uwe Melzer, ging es dann zurück in Richtung Stuttgart.

Ab 14:00 Uhr feierten wir dann mit lautem Gejohle das Urteil. Dieses Urteil rundete die Fahrt nach Erfurt zu unserer Freude ab.

Das sagt unser Rechtsanwalt Uwe Melzer zum Verlauf und zum Ausgang des Verfahrens:

„Ich freue mich für und mit den Kolleginnen und Kollegen der SSB AG über den jetzt schlussendlich gewonnenen Musterprozess und dass ein Grundsatzurteil des Bundesarbeitsgerichts im Sinne aller Arbeitnehmer erstritten werden konnte.“

Es steht jetzt fest, dass wenn in einem Tarifvertrag eine „tägliche Pauschale für Rufbereitschaft“ vereinbart ist, für jeden begonnenen Kalendertag diese Pauschale gezahlt werden muss.

Das war der Kern der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes vom 16.5.2013 über den Musterprozess für den bei der SSB-AG geltenden Bezirkstarifvertrag Nahverkehrsbetriebe Baden-Württemberg.

Rechtlich ging es in dem vom Bundesarbeitsgericht jetzt letztinstanzlich entschiedenen Rechtsstreit um die Frage, ob Beschäftigte der SSB AG

gem. § 11 Abs. 3 des Bezirkstarifvertrages für die kommunalen Nahverkehrsbetriebe Baden-Württemberg

für jeden begonnenen Tag einer Rufbereitschaft eine kalendertägliche Pauschale erhalten

oder der Begriff der „täglichen Pauschale“ einen Zeitraum von 24 Stunden ausmacht.

Die SSB-AG war der Auffassung, dass etwa bei einer Rufbereitschaft von Freitag-Nachmittag bis Montag-Vormittag für den Montag keine Pauschale zu zahlen sei.

Der Betriebsrat, die Beschäftigten der SSB-AG und ver.di haben gegen diese Auffassung des Arbeitgebers gekämpft und sich schlussendlich durchgesetzt.

Es steht nun fest, dass für jeden begonnenen Kalendertag einer Rufbereitschaft die tägliche Pauschale zu zahlen ist und das ist ein großer Erfolg für alle Beschäftigten der SSB AG.“



Uwe Melzer



Harald Jauss BR